

der Anlage an die Kommission verwiesen hat.

arbitration established pursuant to Article 17 of the said Annex IV.

Gebührentarif

Wert des Streitgegenstandes	Gebühren
Bis zu 10 000,- DM einschließlich	4 v. H.
von dem Mehrbetrag bis zu 100 000,- DM einschließlich	2 v. H.
von dem Mehrbetrag bis zu 1 000 000,- DM einschl.	1 v. H.
von dem Mehrbetrag über 1 000 000,- DM	0,5 v. H.

Der Höchstbetrag der Gebühren ist 40 000,- DM oder – wenn sie in doppelter Höhe zu erheben sind – 80 000,- DM.

Bei einem Wert des Streitgegenstandes bis zu 20 000,- DM einschließlich wird ein nicht durch hundert teilbarer Wert für den Zweck der Gebührenberechnung auf die nächsthöheren 100,- DM aufgerundet.

Bei einem Wert des Streitgegenstandes von mehr als 20 000,- DM wird ein nicht durch tausend teilbarer Wert für den Zweck der Gebührenberechnung auf die nächsthöheren 1000,- DM aufgerundet.

Scale of Fees

Value of the Subject Matter of the Dispute	Fee
Up to and including 10.000 DM	4 %
Any excess over 10.000 DM up to 100.000 DM inclusive	2 %
Any excess over 100.000 DM up to 1.000.000 DM inclusive	1 %
Any excess over 1.000.000	0,5 %

The maximum amount of the fees is 40.000 DM or, if double fees are payable, 80.000 DM.

Up to and including 20.000 DM the value of the subject matter of the dispute shall be rounded up to the nearest multiple of 100 DM for the purpose of calculating the amount of the percentage.

In excess of 20.000 DM the value of the subject matter of the dispute shall be rounded up to the nearest multiple of 1.000 DM for the purpose of calculating the amount of the percentage.

Urteil vom 7. November 1956

der Gemischten Kommission für das Abkommen über deutsche Auslandsschulden *)

GEMISCHTE KOMMISSION FÜR DAS ABKOMMEN ÜBER DEUTSCHE AUSLANDSSCHULDEN

Urteil

Die gemäß Artikel 31 des Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 (im folgenden als das »Schuldenabkommen« bezeichnet) gebildete GEMISCHTE KOMMISSION

hat in der Zusammensetzung:

*) Nach amtlichem Hektogramm.

Richter Sverre Daehli, Präsident des Schiedsgerichtshofs und der Gemischten Kommission,

Herr Alfred Michelson,

Gesandter a. D. Professor Dr. Paul Barandon,

Appellationsgerichtspräsident Professor Dr. Hans Hinderling,

Rechtsanwalt Professor Dr. Konrad Duden,

die beiden Letztgenannten als zusätzliche Mitglieder der Kommission, ernannt ad hoc vom Schweizerischen Bundesrat bzw. der Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

Sekretär – Herr Pierre Merlin,

in dem Rechtsstreit

der Bodenkreditbank in Basel, Basel, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Dr.

Otto Nelte und Lothar Gölz, Köln, und Direktor Baschong, Basel,

und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch den Beauftragten

des Schweizerischen Bundesrats, Herrn Legationssekretär Dr. Antonio

Janner, im Beistand von Herrn Rechtsanwalt Fritz Miller, Düsseldorf,

g e g e n

die Gebrüder Rohrer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kirchheim/Teck

(Württemberg), vertreten durch die Schwäbische Treuhand-Aktiengesellschaft, Stuttgart, diese vertreten durch Herrn Letters,

und die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Ministerialdirektor Dr.

Georg Petersen, Bundesministerium der Justiz, Ministerialrat Dr. Hermann

Weitnauer, Bundesministerium der Justiz, Regierungsrat Dr. Anton Böh-

ringer, Finanzministerium Baden-Württemberg, und Regierungsrat Auwär-

ter, Oberfinanzdirektion Stuttgart,

auf die Schriftsätze der Parteien und die mündliche Verhandlung vom 26., 27.

und 28. September 1956

am 7. November 1956

einstimmig das folgende Urteil gefällt:

SACHVERHALT

Die Antragstellerin, die Bodenkreditbank in Basel, gab in den Jahren 1927 bis 1931 Darlehen nach Deutschland, die durch Hypotheken gesichert wurden. Sie beschaffte das Geld in der Schweiz in Schweizer Franken, unter anderem durch Ausgabe von Obligationen. Zur Sicherung dieser Obligationen wurden die deutschen Hypothekenbriefe von der Bodenkreditbank bei der Schweizerischen Treuhandgesellschaft in Basel hinterlegt.

Im Laufe dieser Geschäftspraxis gewährte die Antragstellerin im Jahre 1931 auch der Antragsgegnerin, der Gebrüder Rohrer GmbH., ein Darlehen in Höhe von 100.000,- Goldmark, wovon 74.000,- Goldmark noch nicht zurückgezahlt sind. Die Goldmark war bestimmt als »1/2790 kg Feingold gemäß Verordnung vom 17. April 1924 (RGBl. I, S. 415)«.

Als Zahlungs- und Erfüllungsort war »der Sitz der jeweiligen Gläubiger« vereinbart.

Über die Höhe der Forderung besteht kein Streit.

Streitig ist der Umrechnungskurs der Goldmarkforderung in Deutsche Mark. Er würde, falls es sich um eine Inlandsforderung handelte, 10 : 1 betragen, dagegen 1 : 1, falls es sich um eine Goldmarkforderung spezifisch ausländischen Charakters im Sinne des Schuldenabkommens, Anlage IV Artikel 6 (2) und Anlage VII Artikel I (2), handelt. Die Antragstellerin und die als Partei beigetretene schweizerische Regierung behaupten diesen spezifisch ausländischen Charakter. Die gleichfalls als Partei beigetretene Regierung der Bundesrepublik Deutschland bestreitet ihn. Die Antragsgegnerin, Gebrüder Rohrer GmbH., trägt in jedem Falle nur den bei Inlandsforderungen sich ergebenden Betrag (Umstellungskurs 10 : 1). Sie würde bei Anwendung des Umrechnungskurses 1 : 1 für die sich ergebende Differenz vom Land Baden-Württemberg schadlos gehalten werden, und zwar nach §§ 63 ff. des deutschen Ausführungsgesetzes vom 24. 8. 1953 zum Schuldenabkommen (BGBl. I, S. 1003). – Die Antragsgegnerin ist daher am Ausgang des Rechtsstreits nicht interessiert und hat die Entscheidung anheimgestellt.

Zu dem Streit über den Charakter des Rechtsgeschäfts und der Forderung hat die Einschaltung eines deutschen Treuhänders Anlaß gegeben, die in folgender Weise geschehen ist:

Die Gebrüder Rohrer GmbH. hatte mit der Bodenkreditbank in Basel über die Gewährung eines hypothekarisch gesicherten Darlehens in Höhe von GM 100.000,- verhandelt. Mit Schreiben vom 26. 2. 1931 (Dok. 15) an die Gebrüder Rohrer GmbH. erklärte die Bodenkreditbank: »Wir bewilligen Ihnen . . . ein Darlehen von GM 100.000,- zu 7½% jährlichen Zinsen . . .«. In dem Schreiben folgen nun Bedingungen für Laufzeit, Amortisation, Sicherung und Haftung, und es heißt sodann weiter: »Sie empfangen beifolgend die Darlehensofferte in doppelter Ausfertigung mit dem Ersuchen, das eine Exemplar mit Ihrer Unterschrift versehen an uns zurückgelangen zu lassen. Wir fügen das Formular unserer Schuldurkunde bei, wobei wir bemerken, daß wir unsere Rechte aus dem Darlehensvertrag an die Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen in Frankfurt a. M. abtreten, zu deren Gunsten somit die Hypothek zu bestellen wäre. Selbstverständlich übernehmen wir für die pünktliche Auszahlung der Valuta die Garantie und es werden Ihnen aus der Cession, auch wegen der Zinszahlungen, keine Kosten erwachsen.« In der ebenfalls vom 26. Februar 1931 datierten Darlehensofferte (Dok. 2) erklärt sich die Bodenkreditbank in Basel bereit, der Gebrüder Rohrer GmbH. auf das Grundstück Lindenstraße 14 in Stuttgart ein hypothekarisches Darlehen von 100.000 Goldmark zu gewähren. Nachdem eine Reihe von Darlehensbedingungen genannt sind, heißt es am Schluß der Darlehensofferte: »Im Übrigen gelten für das Darlehn neben den vorstehenden Bedingungen die den Darlehensnehmern bekannten allgemeinen Darlehensbedingungen der Bank, welche in dem allgemeinen Formular der Schuldurkunde enthalten sind.«

Dieses der Darlehnsofferte beigefügte »Formular« trägt die Überschrift »Schuldurkunde« und ist als »Entwurf« bezeichnet (Dok. 3). Die Namen des beurkundenden Notars und der die Schulderklärung abgebenden Partei sind offen gelassen. Sodann heißt es: »Die Erschienenen erklärten: Wir bekennen, von der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen in Frankfurt a. M. . . . ein bares Darlehn von 100.000,- GM unter folgenden vereinbarten Bedingungen erhalten zu haben: . . .«. Als Darlehnsgläubigerin erscheint hier also nicht die Bodenkreditbank, sondern die Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen. Diese war eine Tochtergesellschaft der Bodenkreditbank. In den nach dem Entwurf vereinbarten Bedingungen heißt es in Ziff. 6: »Zahlungsort für das Kapital und Teile desselben sowie der Zinsen und aller sonstigen vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz der jeweiligen Gläubiger, woselbst alle Zahlungen auf Kosten und Gefahr der Entleiher und der Grundstückseigentümer zu erfolgen haben. Das gleiche gilt auch vom Erfüllungsort.«

Die Darlehnsofferte vom 26. Februar 1931, welcher dieses »Formular der Schuldurkunde« beigefügt war, haben die Gebrüder Rohrer angenommen durch die folgende, am 3. März 1931 daruntergesetzte Erklärung: »Die unterzeichneten Darlehnsnehmer nehmen die vorstehende Offerte der Bodenkreditbank in Basel in allen Teilen an.« Nach dieser Annahmeerklärung wurde am 6. März 1931 vor dem Notar Hermann Heimberger in Stuttgart (der von der Bodenkreditbank beauftragt worden war) eine notarielle Schuldurkunde der Gebrüder Rohrer errichtet, in welcher als Gläubigerin die Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen erscheint und deren Inhalt mit dem »Formular der Schuldurkunde« übereinstimmt. Zur Sicherung der Darlehnsforderung wurde am 10. März 1931 die vereinbarte Hypothek im Grundbuch eingetragen, und zwar wiederum zugunsten der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen. Der Hypothekenbrief ging nicht an die darin genannte Gläubigerin, sondern wurde vom Notar der Bodenkreditbank in Basel übersandt. In dem Begleitschreiben an die Bodenkreditbank vom 14. März 1931 (Dok. 23) bezeichnet der Notar das durch den Hypothekenbrief gesicherte Darlehn als von der Bodenkreditbank gewährt und bezeichnet die Hypothek als der Bodenkreditbank zustehend (»Ihre Hypothek«). Dementsprechend baten die Gebrüder Rohrer mit Schreiben vom 14. März 1931 (Dok. 24) die Bodenkreditbank in Basel (nicht die Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen) um Auszahlung der Darlehnsvaluta, und es war wiederum die Bodenkreditbank, die ihre schweizerischen Bankverbindungen veranlaßte, die Darlehnsvaluta an die von der Darlehnsnehmerin angegebenen Konten zu zahlen (Dok. 25–27).

Die Zinsen zahlte die Schuldnerin zunächst auf ein Bankkonto der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen in Frankfurt a. M.; für die Zeit ab 1. Oktober 1931 erfolgten die jeweils postnumerando fälligen Zins- und Amortisationszahlungen nach Basel an die Bodenkreditbank. Die für die Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen eingetragene Hypothek wurde durch notariell beglaubigte Urkunde vom 9. April 1931 (Dok. 5) abgetreten an die Bodenkreditbank, die, wie gesagt, den Hypothekenbrief bereits besaß. Die Abtretung wurde der Gebrüder Rohrer GmbH. am 4. Dezember 1931 von der Bodenkreditbank in Basel mitgeteilt (Dok. 35–2).

Durch eine Erklärung vom 9. März 1933 (Dok. 7) erkannte die Gebrüder Rohrer GmbH. »ausdrücklich« die Anwendung einer Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts vom 10. November 1932 (Dok. 72-1) auf ihre Hypothekenschuld an. Nach der erwähnten Entscheidung war ein hypothekarisch gesichertes Darlehn, das die Bodenkreditbank in Basel der Gemeinnützigen Heimstättenbaugesellschaft der BVG GmbH. in Berlin gewährt hatte, anzusehen als eine anleiheähnliche Finanzierung, die im Ausland durchgeführt war, im Sinne der Notgesetzgebung über Zinssenkung (§ 7 Absatz 2 der Vierten Notverordnung vom 8. Dezember 1931 [RGBl. I, S. 702, erster Teil, Kapitel III, 1. Abschnitt] und Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1931 [RGBl. I, S. 793]).

Von den Devisenbehörden wurde auch das Darlehn der Bodenkreditbank an die Gebrüder Rohrer die ganze Zeit hindurch als ein ausländisches Schuldverhältnis im Sinne der Bestimmungen der erwähnten Zinssgesetzgebung behandelt.

Dieser Sachverhalt ist unstreitig. Unstreitig ist insbesondere, daß die Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen als Treuhänderin für die Bodenkreditbank eingeschaltet war. Zu entscheiden bleibt die Frage, ob nach dem obigen Tatbestand die Forderung der Bodenkreditbank spezifisch ausländischen Charakter im Sinne des Schuldenabkommens und seiner Anlagen trägt.

Die Bodenkreditbank in Basel und der Schweizerische Bundesrat haben beantragt:

»festzustellen, daß die Darlehensschuld der Schuldnerin in Höhe von noch GM 74.000,-, hypothekarisch gesichert auf dem Grundstück Stuttgart, Kienestraße 14, eingetragen im Grundbuch von Stuttgart, Grundbuchheft Nr. 7045 (Abteilung III, lfde Nr. 14), spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Anlage IV Artikel 6 (2) in Verbindung mit Anlage VII Abschn. I, Ziffer 2 zum Londoner Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. 2. 1953 hat.«

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat beantragt,

»den Antrag der Gläubigerin auf Feststellung des spezifisch ausländischen Charakters ihrer aus einem Darlehn von ursprünglich 100.000 Goldmark gemäß der Schuldurkunde vom 6. März 1931 herrührenden Goldmarkforderung abzuweisen und festzustellen, daß die genannte Forderung nicht spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Anlage VII zu dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953 hat.«

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die streitige Forderung fällt unter die Bestimmungen der Anlage IV zum Schuldenabkommen, da es sich um eine Forderung aus dem Kapitalverkehr gegen einen »nicht-öffentlichen Schuldner« handelt, die ursprünglich den Betrag von US-\$ 40.000 oder dessen Gegenwert (Kurs vom 1. Juli 1952) nicht erreichte (Art. 2 Abs. (2) (d) der Anlage IV).

Artikel 6 der Anlage IV bestimmt:

»Umstellung auf D-Mark

(1) Auf Reichsmark lautende Forderungen werden geregelt, nachdem sich der

ausländische Gläubiger damit einverstanden erklärt hat, daß seine Forderung in demselben Verhältnis auf D-Mark umgestellt wird wie eine gleichartige Forderung eines inländischen Gläubigers. Dies gilt auch für Geldforderungen, welche auf Goldmark oder Reichsmark mit Goldklausel lauten, die aber nicht spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der nachstehenden Ziffer (2) besitzen. Die deutschen Devisenbehörden werden weiterhin eine zu einer Umstellung nach dem Umstellungsgesetz oder zu einer Neufestsetzung nach der D-Mark-Bilanzgesetzgebung etwa erforderliche Genehmigung erteilen, soweit der Gläubiger auf die Umstellung oder Neufestsetzung Anspruch hat.

(2) Es besteht Übereinstimmung darüber, daß solche in Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel ausgedrückten Geldforderungen des Kapitalverkehrs und Hypotheken, die spezifisch ausländischen Charakter tragen, auf D-Mark im Verhältnis 1 : 1 umgestellt werden sollen.

Die Feststellung der einen spezifisch ausländischen Charakter darstellenden Merkmale bei derartigen Geldforderungen wird in weiteren Verhandlungen erörtert werden. Die Verhandlungspartner behalten sich ihre Stellungnahme zu der Frage, in welchen Fällen und in welcher Weise der hier festgestellte Grundsatz durchgeführt werden kann, zunächst vor. Es bleibt der deutschen Delegation überlassen zu entscheiden, wie die zu findende Lösung in den Rahmen der deutschen Gesetzgebung über die Währungsreform und den Kriegs- und Nachkriegslastenausgleich eingefügt werden kann.

Die erwähnten Verhandlungen zwischen einer deutschen Delegation und den Vertretern der Gläubiger sollen bis spätestens 31. Oktober 1952 stattfinden.«

Diese Feststellung der einen spezifisch ausländischen Charakter darstellenden Merkmale ist durch Anlage VII zum Schuldenabkommen: »Vereinbarung über Goldmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkverbindlichkeiten mit Goldklausel, die spezifisch ausländischen Charakter tragen« vom 21. November 1952 erfolgt. Abschnitt I dieser Vereinbarung enthält folgende Bestimmungen:

»I. – Von den nachfolgenden Forderungen und Rechten wird anerkannt, daß sie einen spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der vorgenannten Bestimmungen tragen.

1. In Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption ausgedrückte Forderungen aus im Ausland ausgegebenen oder plazierten Schuldverschreibungen, die von inländischen Schuldnern ausgestellt worden sind,
 - (a) wenn sie eine Anleihe darstellen, deren Bedingungen zeigen, daß sie zur Anlage, zum Absatz oder zum Handel ausschließlich im Ausland bestimmt war. Waren die Zinsen einer Schuldverschreibung vom Steuerabzug vom Kapitalertrag befreit worden, so gilt die Schuldverschreibung als zu einer Anleihe gehörend, welche zur Anlage, zum Absatz oder zum Handel ausschließlich im Ausland bestimmt war; oder
 - (b) wenn sie nach dem Inhalt der Schuldverschreibungen ausschließlich im Ausland zahlbar sind.

Als Anleihe im Sinne der Buchstaben (a) oder (b) gilt auch ein Teil einer Anleihe, der sich durch besondere Bezeichnung oder besondere steuerliche und börsenmäßige Behandlung in Deutschland von dem übrigen Teil der Anleihe unterscheidet, es sei denn, daß die zu diesem Teil der Anleihe gehörenden

Schuldverschreibungen vor dem 1. September 1939 zum amtlichen Handel an einer deutschen Börse zugelassen waren.

2. In Goldmark oder in Reichsmark mit Goldklausel oder Goldoption ausgedrückte Forderungen aus von inländischen Schuldern im Ausland aufgenommenen sonstigen Anleihen oder Darlehen aus dem Kapitalverkehr einschließlich der durch Grundpfandrecht gesicherten Forderungen dieser Art,
 - (a) wenn in den ursprünglichen, schriftlichen Vereinbarungen über das Schuldverhältnis ausdrücklich festgelegt war, daß der Zahlungsort oder der Gerichtsstand im Ausland liegen oder ausländisches Recht anwendbar sein sollte, und
 - (b) wenn der Gegenwert, sofern die Schuld nach dem 31. Juli 1931 begründet wurde, in ausländischer Währung, freier Reichsmark oder Gold zur Verfügung gestellt worden ist oder aus einem gesperrten Reichsmarkkonto stammt, dem Rückzahlungen aus einem vor dem 31. Juli 1931 gewährten Goldmark- oder Fremdwährungsdarlehen aus dem Ausland gutgeschrieben worden waren, sofern der ausländische Gläubiger die aus dem gesperrten Reichsmarkkonto entnommenen Beträge mit Zustimmung der zuständigen deutschen Devisenbehörden an einen anderen deutschen Schuldner unter Vereinbarung einer Goldklausel oder Goldoptionsklausel erneut ausgeliehen hat.

»Als im Ausland aufgenommen gilt eine Anleihe oder ein Darlehen auch, wenn dem Schuldner bei der Begründung der Schuld bekannt war, daß der inländische Gläubiger auf Grund eines Treuhandvertrages lediglich der Treuhänder eines Geldgebers im Ausland war. Eine Anleihe oder ein Darlehen, die bei dem ausländischen Treuhänder eines inländischen Geldgebers aufgenommen sind, gelten nicht als im Ausland aufgenommen.«

In einer der Unteranlagen zu Anlage VII »Anlage zu der Vereinbarung vom 21. November 1952 über Goldmarkverbindlichkeiten und Reichsmarkverbindlichkeiten mit Goldklausel« heißt es u. a.:

»Die nachstehenden Bestimmungen sollen eine Anlage zu der Vereinbarung vom 21. November 1952 bilden:

1. ...
2. Es besteht Einigkeit darüber, daß das Vorhandensein eines »Treuhandvertrages«, wie im letzten Absatz des Artikels I Absatz 2 der Vereinbarung vom 21. November 1952 erwähnt, nicht nur durch eine Vertragsurkunde oder durch Briefe, die sich auf die Treuhandschaft beziehen, bewiesen werden kann, sondern auch durch die Behandlung, die ein ausländischer Geldgeber als Gläubiger Jahre hindurch von den zuständigen deutschen Behörden, welche die Devisenkontrolle zu handhaben hatten, erfahren hat.«

Die Bestimmungen der Anlage VII und ihrer Unteranlagen gelten auch für Goldmarkverbindlichkeiten, die unter Anlage I und Anlage II zum Schuldenabkommen fallen (siehe Abschnitt 2 und 3 der Unteranlage D zu Anlage I und Artikel V Absatz 3 der Anlage II).

Der »spezifisch ausländische Charakter« einer Geldforderung ist ein Begriff, der auf der Londoner Konferenz über deutsche Auslandsschulden geschaffen worden ist.

Vor der Gemischten Kommission wurde über die Frage verhandelt, ob die Merkmale in Abschnitt I 2 (a) der Anlage VII als zwingende Voraussetzungen anzusehen sind oder der spezifisch ausländische Charakter einer Goldmarkverbindlichkeit, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, aus anderen Gründen bejaht werden kann. Ferner wurde darüber verhandelt, ob im vorliegenden Fall diese Merkmale gegeben sind, insbesondere darüber, welche der eingereichten Urkunden als »ursprüngliche schriftliche Vereinbarungen über das Schuldverhältnis« (»original written debt arrangements«) anzusehen sind, und ob in diesen Urkunden eine der im Abschnitt I 2 (a) bezeichneten Klauseln enthalten ist. Hierzu wurde die Frage gestellt, ob bei der Feststellung des Zahlungsortes vom Sitz des Treugebers oder von dem des Treuhänders auszugehen ist.

Schließlich hat in den Verhandlungen auch der das Treuhandverhältnis betreffende letzte Absatz von Abschnitt I Absatz 2 der Vereinbarung in Anlage VII eine Rolle gespielt. Hiernach gilt »als im Ausland aufgenommen eine Anleihe oder ein Darlehen auch, wenn dem Schuldner bei der Begründung der Schuld bekannt war, daß der inländische Gläubiger auf Grund eines Treuhandvertrages lediglich der Treuhänder eines Geldgebers im Ausland war.« Nach dem Wortlaut dieses letzten Absatzes des Abschnitts I Absatz 2 der Vereinbarung gilt beim Vorliegen eines solchen Treuhandverhältnisses das Darlehen zwar »als im Ausland aufgenommen«, für den spezifisch ausländischen Charakter bedarf es aber gleichwohl nach dem Wortlaut des Abschnitts I Absatz 2 (a) noch der darin erwähnten Merkmale. Es ist von der Bodenkreditbank und dem Schweizerischen Bundesrat geltend gemacht worden, daß dies dem letzten Absatz jede Bedeutung nehmen würde, da es den Parteien bei Einschaltung eines inländischen Treuhänders für den ausländischen Geldgeber schwerlich in den Sinn käme, in den Vereinbarungen über das Darlehen ausdrücklich einen ausländischen Zahlungsort festzulegen. In diesem Zusammenhang ist erwähnt worden, daß Anlage VII Abschnitt IV im Gegensatz zu dem Wort »Merkmale« (»criteria«) in Anlage IV Artikel 6 (2), zweiter Absatz, das Wort »Voraussetzung« (»prerequisite«) enthält.

Die Gemischte Kommission hält es weder für erforderlich, die Frage zu entscheiden, ob der ausländische Charakter einer Goldmarkverbindlichkeit auch ohne das Vorliegen der Merkmale des Abschnitts I 2 (a) anerkannt werden kann, noch das Verhältnis der Treuhänderklauseln im letzten Absatz des Abschnitts I 2 zu der Bestimmung in Abschnitt I 2 (a) zu klären. Denn die Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, daß in dem hier behandelten Fall jedenfalls die Erfordernisse von Abschnitt I 2 (a) gegeben sind.

Dies ergibt sich aus den »ursprünglichen schriftlichen Vereinbarungen« zwischen dem Geldgeber und der Schuldnerin. Die Kommission findet, daß sie in einem Fall wie diesem, wo der Geldgeber im Ausland saß, das Geld im Ausland beschafft wurde, die hypothekarische Sicherung den ausländischen Geldgebern diene, und wo das Treuhandverhältnis den Schuldnern bekannt war, den Ausdruck »ursprüngliche schriftliche Vereinbarungen über das Schuldverhältnis« nicht zu eng auslegen dürfe. Es wird nicht verkannt, daß der ursprünglich (in der Schuldurkunde der

Hypothek) legitimierte Gläubiger die Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen war. Aber die »ursprünglichen schriftlichen Vereinbarungen« beschränken sich nicht notwendig auf die zur Begründung des Schuldverhältnisses erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen. Im vorliegenden Fall muß zu den »ursprünglichen schriftlichen Vereinbarungen« jedenfalls auch die unmittelbar im Anschluß an die Auszahlung des Darlehns erfolgte und von vornherein beabsichtigte Abtretung der Hypothek seitens der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen als Treuhänderin an die Bodenkreditbank als Treugeberin und Geldgeberin gerechnet werden. Denn auf die Möglichkeit einer solchen Abtretung der Hypothek ist in der Urkunde vom 26. 2./3. 3. 1931 und in der notariellen Urkunde vom 6. 3. 1931 speziell hingewiesen, indem der Sitz der »jeweiligen Gläubiger« als Zahlungs- und Erfüllungsort bestimmt wurde; der Schuldnerin, welche das Treuhandverhältnis kannte und überdies wußte, daß die Bodenkreditbank von Anfang an den Hypothekenbrief innehatte, konnte auch nicht entgehen, daß die Geldgeberin jederzeit nach eigenem Ermessen die Übertragung der Hypothek auf sich selber veranlassen konnte. Die Abtretung kann deshalb nicht aus der Gesamtheit aller zusammengehörenden Vorgänge herausgerissen und lediglich für sich gewürdigt werden. Da sie vielmehr unabhängig von der gesetzlichen Rechtslage von vornherein vertraglich als zulässig anerkannt war und im übrigen sofort nach der Auszahlung der Darlehnssumme erfolgte, erscheint sie als eine natürliche Folge der durch das Treuhandverhältnis und die Abmachungen mit der Schuldnerin geschaffenen Rechtslage und muß im Sinne der Bestimmung I 2 (a) der Anlage VII zusammen mit den übrigen »ursprünglichen« Vereinbarungen als Ausfluß und Teil derselben gewürdigt werden.

Der Ausdruck »ursprüngliche schriftliche Vereinbarungen« in Artikel I 2 (a) der Anlage VII zum Schuldenabkommen und insbesondere der englische (nicht technische) Ausdruck »arrangements« ist ein sehr weiter Begriff. Er ist auch umfassender als die in anderen Anlagen des Abkommens gewählte Bezeichnung. In Anlage I Abschnitt 7 Absatz 1 (e) und (g) und in Anlage II Artikel II heißt es »ursprünglicher Vertrag« (”original contract”). Der Gebrauch des umfassenderen Ausdrucks in Anlage VII rechtfertigt auch eine weitergehende Berücksichtigung der Schriftstücke, als dies allenfalls nach den Anlagen I und II der Fall sein würde.

Daß dabei trotz allem die Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen rein zeitlich betrachtet die erste Gläubigerin war, ist, wie bereits früher erwähnt, nicht zu verkennen, kann aber den Rechtsstreit nicht entscheiden. Übrigens ist die Bodenkreditbank von der Vorstellung ausgegangen, daß die Rechte aus der Darlehnsverleihung zunächst ihr selbst zustehen würden. Dies zeigt sich in dem Schreiben vom 26. 2. 1931, mit welchem die Bodenkreditbank der Gebrüder Rohrer GmbH. die Darlehnsofferte übersandte. Die Bodenkreditbank erklärt hierin: »daß wir unsere Rechte aus dem Darlehnsvertrag an die Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen in Frankfurt a. M. abtreten.« Gebrüder Rohrer haben keine abweichende Auffassung zum Ausdruck gebracht. Auf Grund dieser Vorstellung bildete die spätere Abtretung der Hypothek von der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen an die Bodenkreditbank nicht eine Änderung des ursprünglichen Zustands, sondern nur die

Wiederherstellung desselben durch Rückgängigmachung der vorübergehenden Abtretung der Rechte an die Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen. Um so mehr erscheint es angemessen, diese Abtretung (oder Rückabtretung) in die »ursprünglichen schriftlichen Vereinbarungen über das Schuldverhältnis« einzubeziehen.

Da hiernach im vorliegenden Fall zu den »ursprünglichen schriftlichen Vereinbarungen über das Schuldverhältnis« im Sinne des Abschnitts I 2 (a) der Anlage VII auch die Abtretung (oder Rückabtretung) vom 9. 4. 1931 zu rechnen ist, sind die Voraussetzungen des spezifisch ausländischen Charakters des Darlehns gemäß Bestimmung I 2 (a) der Anlage VII erfüllt. Denn nach der Abtretung der Hypothek von der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen an die Bodenkreditbank in Basel war gemäß den erwähnten Bestimmungen der Urkunden vom 26. 2./3. 3. 1931 und 6. 3. 1931 der Zahlungsort im Ausland.

Dem steht nicht entgegen, daß die Abtretung von der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen an die Bodenkreditbank der Gebrüder Rohrer GmbH. erst im Dezember 1931 mitgeteilt worden ist, denn die Abtretung war nach § 1154 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs und ebenso nach Art. 164 des Schweizerischen Obligationenrechts schon vor der Mitteilung an die Schuldnerin rechtswirksam, und den Hypothekenbrief besaß die Bodenkreditbank bereits.

Diesem Ergebnis steht auch nicht entgegen, daß die ersten Zinszahlungen in Frankfurt auf ein Konto der AG. für Kapitalanlagen geleistet worden sind. Dies beruhte darauf, daß die Abtretung der Hypothek an die Bodenkreditbank der Schuldnerin noch nicht bekanntgemacht war. Dadurch, daß die Zinsen während dieser Zeit ohne Widerspruch der Bodenkreditbank nach Frankfurt gezahlt wurden, wurde nichts daran geändert, daß infolge der Abtretung der vereinbarte Zahlungsort des Schuldverhältnisses Basel war; die Bodenkreditbank war vom Zeitpunkt der Abtretung an jederzeit in der Lage, die Abtretung der Schuldnerin mitzuteilen und die Zahlung in Basel statt in Frankfurt zu veranlassen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob der Fall anders zu beurteilen gewesen wäre, wenn die Abtretung später als geschehen vorgenommen worden wäre.

Durch die erwähnten Bestimmungen der Urkunden vom 26. 2./3. 3. 1931 und 6. 3. 1931 war auch, nachdem die Hypothek von der Aktiengesellschaft für Kapitalanlagen an die Bodenkreditbank abgetreten war, der ausländische Zahlungsort im Sinne der Bestimmung I 2 (a) der Anlage VII »ausdrücklich festgelegt«. Es genügte hierfür, daß in den schriftlichen Vereinbarungen als Zahlungsort der Sitz des jeweiligen Gläubigers bestimmt war, denn auch auf diese Weise ging der ausländische Zahlungsort zweifelsfrei aus den schriftlichen Vereinbarungen hervor.

* * *

Was die Kosten betrifft, hat die Kommission den Wert des Streitgegenstandes auf DM 67 000.- und dementsprechend die Gebühren auf DM 3080.- festgesetzt (Artikel 1 Absatz 2 der Anlage zum Verwaltungsabkommen vom 1. Dezember

1954 über den Schiedsgerichtshof und die Gemischte Kommission nach dem Abkommen über deutsche Auslandsschulden – Bundesanzeiger Jahrgang 7, Nr. 185, vom 24. September 1955).

Im Hinblick auf den Ausgang der Sache hält die Kommission es für angemessen, daß die Gebühren von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland getragen werden. Da jede der vier Parteien DM 1000.– als Kostenvorschuß überwiesen hat, hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Bodenkreditbank in Basel, der Gebrüder Rohrer GmbH. und der Schweizerischen Eidgenossenschaft die von ihnen geleisteten Kostenvorschüsse in Höhe von je DM 1000.– zu erstatten. Vom Sekretariat der Kommission werden DM 920.– an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland zurückgezahlt.

Nach Artikel 7 Absatz 7 der Satzung der Gemischten Kommission (Anlage X zum Schuldenabkommen) trägt jede Partei des Verfahrens ihre eigenen Kosten, sofern die Kommission nichts anderes anordnet; hierzu sieht die Kommission im vorliegenden Fall keinen Grund.

* *
*

AUS DIESEN GRÜNDEN

stellt die Gemischte Kommission fest:

Die im Antrag vom 12. April 1956 bezeichnete Forderung der Bodenkreditbank in Basel gegen die Gebrüder Rohrer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Kirchheim/Teck (Württemberg) hat spezifisch ausländischen Charakter im Sinne der Anlage IV in Verbindung mit Anlage VII des Londoner Abkommens über deutsche Auslandsschulden vom 27. Februar 1953.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland trägt die Gebühren des Verfahrens.

gez. *Sverre Daehli*
Präsident

gez. *P. Merlin*
Sekretär